

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 422/2009

öffentlich

Gemeindevertretung

Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Anlagevermögen	---
Haushaltsmittel zur Verfügung	---	Abwicklung über Produkt	

4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 1 -Tüddern, gegenüber dem Rathaus -

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09. April 2009 beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Selfkant den Bebauungsplan Selfkant Nr. 1 – Tüddern, gegenüber dem Rathaus – dahingehend zu ändern, „*dass auch in diesem Baugebiet, wie in allen anderen Baugebieten im Selfkant, Einfriedigungsmauern an den Grundstücken erlaubt werden.*“

Hierzu folgende Hinweise:

1. derzeitige diesbezügliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 1:

„ c) Einfriedigungen

Sofern an den Grenzen der Verkehrsflächen bzw. an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen mit Ge-, Fahr- und Leitungsrechten

Einfriedigungen vorgenommen werden, sind diese aus:

- a) *Spriegelzäunen oder*
- b) *Rasenkantensteinen herzustellen.*

Diese vorgenannten Einfriedigungen dürfen 0,7 m Höhe nicht überschreiten. Betonsockel, Einfriedigungsmauern und Drahtzäune sind als Straßeneinfriedigung nicht zulässig.“

Das Verbot von Einfriedigungsmauern bezieht sich nach den vorstehenden Festsetzungen auf Mauern, die straßenseitig höher als 0,7 m sind.

In einem gleich gelagerten Antrag eines Bauherrn aus dem Jahre 1991 versagte die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplanes.

2. Festsetzungen in anderem Bebauungsplan:

In anderen (jüngeren) Bebauungsplänen der Gemeinde Selfkant lautet die Festsetzung wie folgt:

„Einfriedigungen

Eine von der Erteilung einer Baugenehmigung freigestellte Einfriedigung der Grundstücke muss dem Charakter des Wohngebietes, der allgemeinen Bebauung und der Verkehrssicherheit gerecht werden.

Zur Überbrückung von Geländeunterschieden sind Stützmauern bis zu 1,50 m Höhe zulässig.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlichen störenden Material ist straßenseitig untersagt. Einfriedigungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

An den Außenrändern des Baugebietes dürfen Einfriedigungen nicht als Mauer oder blickdichte Zäune errichtet werden.“

Beschlussvorschlag:

Es ist darüber zu entscheiden, ob dem Antrag der CDU-Fraktion stattgegeben werden soll. Gegebenenfalls ist sodann zu beschließen, dass die „Textlichen Festsetzungen“ zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 1 - Tüddern, gegenüber dem Rathaus – wie folgt geändert werden.

„c) Einfriedigungen

Eine von der Erteilung einer Baugenehmigung freigestellte Einfriedigung der Grundstücke muss dem Charakter des Wohngebietes, der allgemeinen Bebauung und der Verkehrssicherheit gerecht werden.

Zur Überbrückung von Geländeunterschieden sind Stützmauern bis zu 1,50 m Höhe zulässig.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlichem störendem Material ist straßenseitig untersagt. Einfriedigungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

An den Außenrändern des Baugebietes dürfen Einfriedigungen nicht als Mauer oder blickdichte Zäune errichtet werden.“

